

Laibacher Zeitung.

Nr. 215.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 21. September

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1869.

Ämtlicher Theil.

Der Unterrichtsminister hat den Privat-Ingenieur Pius Sandrinelli und den Privatlehrer Johann Lazzarini zu Professoren an der Handels- und nautischen Akademie in Triest, und zwar ersteren für Handelsarithmetik, letzteren für kaufmännische Buchhaltung und die damit verbundene Leitung des Mustercomptoirs ernannt.

Der Unterrichtsminister hat dem Supplenten und Assistenten an der Handels- und nautischen Akademie in Triest Dr. Vincenz Farolfi die Lehrkanzel der mathematisch-nautischen Disciplinen an dieser Lehranstalt verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Directe Wahlen.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern Dr. Giskra hat an die Herren Statthalter und Landesherren folgendes Rundschreiben gerichtet, dessen Wortlaut die „Neue Freie Presse“ mittheilt:

Wie Ew. rc. bekannt ist, sind die Fragen der directen Wahlen in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes und der Vermehrung der Abgeordneten im Laufe der letzten Reichsrathsession in Anregung gebracht und nicht nur im Kreise der Abgeordneten, sondern auch außerhalb und besonders in der öffentlichen Presse lebhaft besprochen worden.

Auch einige Landtage haben sich mit diesem Gegenstande beschäftigt.

Es hat in dieser Angelegenheit der Landtag des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns in seiner Sitzung am 9. October 1868 folgenden Beschluß gefaßt: „Der Landtag erkennt in der Bescheidung des Abgeordnetenhauses durch directe Wahlen ein wichtiges Moment für die Kräftigung und Fortentwicklung der Verfassung, wenn solche directe Wahlen verfassungsmäßig in der Weise eingeführt werden, daß die Gemeinsamkeit der Vertretung der im Reichsrathe vertretenen Länder nicht beeinträchtigt wird.“

Indem der Landtag erklärt, in diesem Falle von der Entsendung von Abgeordneten aus seiner Mitte abgesehen zu wollen, stellt derselbe auf Grund des § 19 der Landesordnung den Antrag: Die Regierung wolle im verfassungsmäßigen Wege auf eine Umgestaltung des Gesetzes über die Reichsvertretung in dem Sinne hinwirken, daß directe Wahlen zum Reichsrathe eingeführt werden und die Zahl der Abgeordneten angemessen erhöht wird.“

Der steiermärkische Landtag hat in der Sitzung vom 21. October 1868 über einen die directe Wahl der Reichsrathsabgeordneten begünstigenden Gesetzesvorschlag verhandelt. Im Sinne dieses Vorschlages hätte der Landtag im Falle des Zustandekommens eines Reichsgesetzes, wonach die Mitglieder des Abgeordnetenhauses durch Wahlen unmittelbar aus der Bevölkerung zu entsenden sind, nicht mehr die durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von dreizehn Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten zu entsenden. Dieser Antrag ist mit 25 gegen 25 Stimmen abgelehnt worden.

Ein im krainischen Landtage in der Sitzung am 2. October 1868 eingebrachter Antrag, es sei die Frage, ob die Einführung directer Reichsrathswahlen nothwendig und wünschenswerth sei, in Berathung zu ziehen, wurde abgelehnt.

Zahlreiche, diesen Gegenstand betreffende Petitionen an das Abgeordnetenhaus, welche dasselbe seinem Verfassungsausschusse zur Berichterstattung zugewiesen hatte, veranlaßten den Letzteren, die obigen Fragen, an welche sich auch die Frage der Abkürzung der Mandatsdauer knüpfte, in den Bereich seiner Berathungen zu ziehen und endlich einen diesfälligen Bericht und Antrag an das Haus zu erstatten, welcher aber mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und den nahen Sessionsschluß nicht mehr in die Plenarberathung genommen werden konnte.

Die diesbezüglichen Verhandlungen des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses, sowie die von Seite der Regierung im Gegenstande gegebenen Erklärungen sind in der „Wiener Abendpost“ vom 22., in der „Wiener Zeitung“ vom 23. und in der „Abendpost“ vom 23sten

und 30. April 1869 enthalten. Nachdem die vom Subcomité des Verfassungsausschusses gestellten Anträge Bestimmungen enthielten, welche mehr oder weniger die Rechte der Landtage berühren, so hat die Regierung die Erwartung ausgedrückt, daß die Landtage sich hierüber aussprechen werden, und es ist wohl auch anzunehmen, daß die Landtage dies thun werden, und kann die Regierung dies nur als erwünscht bezeichnen.

Bei der Erörterung der einschlägigen Fragen ist es aber darum zu thun, daß sie nicht durch Schlagwörter oder allgemeine Sätze erledigt werden, sondern daß sie im Einzelnen erwogen und die Details derselben in ihrer Tragweite bei den betreffenden Beschlüssen im Auge behalten werden. Sie lassen sich im Nachstehenden formuliren:

1. Ist die Einführung directer (unmittelbarer) Wahlen der Reichsrathsabgeordneten im Interesse der Verfassung gelegen?

2. Im bejahenden Falle, soll an die Stelle der Entsendung der verfassungsmäßigen Zahl von Landtagsmitgliedern in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes die directe Wahl von Abgeordneten durch die Bevölkerung treten?

3. Sollen diese directen Wahlen durch die Bevölkerung überhaupt oder nach den einzelnen Gebieten, Städten und Körperschaften, wie dieselben im Anhang zur Landesordnung festgestellt sind, plattformäßig?

4. Wird die Vermehrung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes über die dermal verfassungsmäßige Zahl von 203 als nothwendig oder doch als zweckmäßig und wünschenswerth erkannt?

5. Im bejahenden Falle, soll die Zahl der Reichsrathsabgeordneten verdoppelt, um die Hälfte oder in welchem Maße sonst vermehrt werden?

6. In welcher Weise soll, wenn sich nicht für directe Wahlen ausgesprochen wird, der Zuwachs an Abgeordneten in den Reichsrath aufgebracht werden? Aus der Mitte des Landtages überhaupt oder mit Festhaltung der Gruppenwahl? Wie soll im letzteren Falle die Auftheilung geschehen, namentlich, außer dem Falle der Verdopplung, in jenen Gruppen, aus deren Landtagsmitgliedern nur ein Abgeordneter oder sonst eine ungerade Zahl in den Reichsrath zu wählen ist?

7. Welche Functionsdauer ist für die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes festzusetzen?

Ich beehre mich, Ew. rc. angelegentlichst zu ersuchen, sobald dieser Gegenstand auf den Antrag einzelner Abgeordneten oder durch den Landesauschuß zu einer geschäftlichen Behandlung gelangt, die ich wiederholt als sehr wünschenswerth bezeichne, sei es durch Besprechung mit einzelnen Mitgliedern des Landtages, sei es durch Antheilnahme an Comitéberathungen, dahin zu wirken, daß die in obigen Fragen erwähnten Gesichtspunkte im Auge behalten werden und mit Hinblick auf dieselben die weitere Erledigung des Gegenstandes erfolge.

Genehmigen Ew. rc. die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Wien, am 9. September 1869.

Dr. K. Giskra.

Krainischer Landtag.

4. Sitzung.

Laibach, 20. September.

Anfang halb 11 Uhr.

Vorsitzender: Landeshauptmann v. Wurzbach. Anwesend von Seite der Regierung: Landespräsident v. Conrad und Regierungsrath Roth. Schriftführer: Landschaftsconcipist Kreč.

Das slovenische Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Vorsitzender theilt mit, daß folgende Vorlagen vertheilt wurden:

1. Voranschlag des Landesfondes und der Subfondes pro 1870.

2. Antrag des Landesauschusses in Betreff der Unterstützung der slovenischen Dramatik.

3. Antrag des Landesauschusses in Betreff der Sprache, für die Ausarbeitung und Rundmachung der Landesgesetze.

4. Schreiben des Landespräsidenten wegen Vornahme der Wahl der Mitglieder für die Grundsteuer-Landescommission.

5. Regierungsvorlage mit dem Entwurfe eines Gesetzes über Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

6. Antrag des Landesauschusses in Betreff Bewilligung eines 76perc. Zuschlages zu der directen Steuer in Unter-, Mitter- und Oberlaßnitz und Na svetem verhu für Gemeindebedürfnisse von Rassenfuß und der Pfarrschule in Trebelem, und eines 66perc. Zuschlages für die Pfarrschule in Trebelem in den nach Mirnapel gehörigen Ortschaften Brezje und Cerovec.

Weiters verliest der Herr Landeshauptmann eine Zuschrift des Herrn Finanzministers, womit derselbe den gefertigten Vergleich mit dem Landesauschusse in Betreff der Entschädigung für den incamerirten Provinzialfond übermittelt und mittheilt, daß die Landeshauptcasse wegen Erfüllung des Entschädigungscapitals per 700.000 fl. in Staatsobligationen beauftragt wurde.

Der Vorsitzende beantragt, aus Anlaß der endlichen befriedigenden Erledigung dieser so lange anhängig gewesenen Angelegenheit den Dank des Hauses vor Allem dem ehemaligen Landesauschusse Herrn Landesgerichtsrath Strahl in Graz, welcher eine diesfällige, die nöthige Grundlage bietende Denkschrift abgefaßt hat, dann den Herren Reichsrathsabgeordneten, welche die Angelegenheit gefördert haben, sowie der h. Regierung für die günstige Erledigung auszusprechen. Das Haus erhebt sich zum Zeichen der Zustimmung.

Der Obmann des dritten allgemeinen österreichischen Lehrertages übermittelt seine Denkschrift über die Gehalts- und Beförderungfrage der Lehrer, welche unter die Abgeordneten vertheilt werden wird. Hierauf wird ein Schreiben des Herrn Abg. Dr. Toman verlesen, wornach er sein Mandat als Reichsrathsabgeordneter niederlegt.

Der Vorsitzende sagt, er glaube wohl nur im Sinne des ganzen Hauses zu handeln, indem er das innigste Bedauern hierüber ausspricht.

Es wird zur Tagesordnung geschritten. Herr Deschmann referirt Namens des Landesauschusses über den Voranschlag des krainischen Waisenfonds für das Jahr 1870. Das Erforderniß beträgt 7793 fl. 83 kr., die Bedeckung 12.732 fl. 95 kr., es ergibt sich daher ein Ueberschuß per 4939 fl. 12 kr. Wird vom Landtage genehmigt.

Dr. Costa trägt vor den Bericht des Landesauschusses mit Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfes betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen im Zwangsarbeits Hause.

Der Bericht lautet im Wesentlichen:

Nach dem Beschlusse der 12. Sitzung des Landtages am 16. September 1868 wurde das Gesetz in Betreff der Anhaltung gemeinschädlicher Personen in der Zwangsarbeitsanstalt mit wenigen Abänderungen in den §§ 7, 10 und 14 angenommen, und in Folge dessen hat der Landesauschuß dasselbe der hohen Landesregierung mit der Bitte um Erwirkung der a. h. Sanction vorgelegt. Diese hat nunmehr mit Zuschrift vom 21ten Juni l. J., Z. 870 dem Landesauschusse mitgetheilt, daß zufolge a. h. Entschliebung vom 14. Juni das Gesetz die a. h. Sanction nicht erhalten habe, weil der vorgelegte Entwurf den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vorgreife, welche in den Wirkungskreis des Reichsrathes fallen und weil die §§ 2 und 10 Bestimmungen enthalten, welche nicht genehmigt werden können. Da aber der vorgelegte Entwurf mit jenem für das Land Niederösterreich, der laut dortigen Landesgesetzblattes Nr. 15, de 1868 die a. h. Sanction erhielt, fast ganz gleichlautend ist, und da es sich zeigt, daß der vom krainischen Landtage vorgelegte Entwurf nicht in die dem Reichsrathe vorbehaltenen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes eingreift, beantragt der Landesauschuß, daß der Landtag den Gesetzesentwurf nochmals beschließe.

Damit jedoch jede Schwierigkeit beseitigt werde, sei in dem neuen Entwurfe der § 2 in der Gestalt aufgenommen, wie er vom Landesauschusse in der vorjährigen Session beantragt wurde, und zwar weil er vollkommen mit dem § 1 des n. ö. Gesetzes übereinstimmt; § 10 des vorjährigen Entwurfes ist weggelassen, weil er mehr in die Hausordnung der Zwangsarbeitsanstalt, als in dieses Gesetz gehört.

Es wird daher beantragt:

1. Der Landtag wolle die Annahme den vorgelegten Gesetzesentwurf beschließen und 2. den Landesauschuß beauftragen, für denselben mit Bezugnahme auf das für Niederösterreich genehmigte gleiche Landesgesetz die a. h. Sanction zu erwirken.

Dr. Costa beantragt, daß von der Verlesung des Gesetzesentwurfes, welcher dem Hause ohnehin bekannt sei, Umgang genommen werde. Wird angenommen.

Es wird die Generaldebatte eröffnet.

Dr. Zarnik ergreift das Wort, um sich als neu-gewählter Abgeordneter dem Landtage vorzustellen, er verspricht, es an Eifer für die Interessen des slovenischen Volkes nicht fehlen zu lassen. Er übergeht dann zu der vorliegenden Frage. Wir haben bereits eine ganze Menge nicht sanctionirter Gesetze. Wir haben hier abermals ein ganz indifferentes Gesetz vor uns, das nicht sanctionirt wurde, weil Slovenen es votirt haben, und doch kommen ja in diesem Gesetze keine Vorschriften wegen Tragung von Tabormedaillen oder Einführung der slovenischen Grammatik für die Zwänglinge vor. Er spricht dann gegen die Behauptung der Regierung, daß das Gesetz in die Kompetenz des Reichsrathes eingreife, und bezieht sich auf die Landesordnung, wornach die Wohlthätigkeitsanstalten in den Wirkungsbereich der Landesvertretung gehören; der Landtag sei berufen, Gesetze zu beantragen, welche die Wohlfahrt des Landes erheischt, und ein Zwangsarbeitshaus sei nichts als eine Wohlthätigkeitsanstalt geistiger Art.

Weiters beruft sich Redner auf das Präjudiz, welches durch den Beschluß des n. ö. Landtages, der ein gleiches Gesetz votirte, das auch die Sanction erhielt, geschaffen wurde. So sei es in Niederösterreich, aber bei uns heißt es: Ja, Bauer, das ist was anderes...

Vorsitzender Landeshauptmann reclamirt gegen diesen sich gegen die a. h. Sanction richtenden Anwurf.

Redner fährt fort: Wenn die Regierung solche nützliche Gesetze nicht sanctioniren will, so sitzen wir umsonst hier, bleiben wir daher bei dem Gesetze, wie es der Landesausschuß uns vorlegt. Ferner tadelt Redner eine Ungenauigkeit der Regierung, indem in dem die Zurückweisung des Gesetzes motivirenden Erlasse die Paragrafen des Gesetzentwurfes nicht richtig citirt seien.

Der Herr Landespräsident v. Conrad erwidert: Er wolle nur zum Theile auf die früheren Verhandlungen zurückkommen.

Der Vorredner habe die Erörterung auf ein anderes Feld hinübergespielt. Niemand werde wohl der Meinung sein, daß die Regierung sich bei der Sanctionirung eines Gesetzes nur darauf beschränke, zu fragen, ob ein Gesetz staatsgefährlich sei oder nicht, und daß nicht vielmehr einzig der Inhalt eines Gesetzes in Frage komme.

Allerdings sei es aber Pflicht der Regierung, zu prüfen, ob ein Gesetz nicht mit anderen Gesetzen im Widerspruche stehe. Bei § 2 des Gesetzentwurfes ist der Anstand durch die jetzige Fassung bereits gehoben. Art. 10 handelt von den Verpflegskosten. In der Bezeichnung der „nächsten Angehörigen“ als zahlungspflichtig findet die Regierung einen Eingriff in die Civilgesetzgebung, es müsse dieser die Möglichkeit offen gelassen werden, über die Erfazpflicht zu entscheiden.

Der vorzüglichste Grund der Ablehnung sei aber in der alleinigen Kompetenz der Reichsgesetzgebung in Sachen des Polizeistrafrechtes gelegen, hier sei ein unlösbarer Widerspruch vorhanden.

Wenn sich ein Vorredner auf Steiermark berufen, wo auch ein ähnliches Gesetz sanctionirt worden, so sei dies vor Erlassung der Staatsgrundgesetze geschehen. Das niederösterreichische Gesetz habe aber im § 13 der Collision mit dem Polizeistrafrecht vorgebeugt, indem dort bestimmt wird, daß, wenn ein neues Polizeistrafgesetz später zu Stande kommen sollte, das Zwangsarbeitshausgesetz aufgehoben werden soll. Die Gründe der Ablehnung bestehen demnach rückichtlich des vorliegenden Gesetzes, insofern sie bisher nicht behoben worden sind.

Dr. Toman wendet ein, der obige § 13 sei nicht anwendbar, denn der Gegenstand des vorliegenden Gesetzes gehöre weder in das Fach der Polizei-, noch in jenes der allgemeinen Strafgesetzgebung; weder der Polizei- noch der Criminalrichter dürfe Jemanden, der nichts verbrochen, der persönlichen Freiheit berauben. Wir besitzen bereits ein Zwangsarbeitshaus, fährt der Redner fort — das die Regierung selbst gebaut hat, warum wehrt uns die Regierung, das Gesetz so zu beschließen, daß es sanctionirt wird, wir wissen nicht, was die Regierung eigentlich will und was wir abändern sollen. Wir werden das Gesetz gerade so wieder zurück erhalten, wie das Schulgesetz.

Berichterstatter Dr. Costa will den Landesausschuß rechtfertigen und verliest den Wortlaut der a. h. Entschlußung, mit welcher die Sanction verweigert wurde, und woraus sich ergebe, daß die Regierung einen anderen Paragraph als das Hinderniß der Sanctionirung bezeichnete, als sie heute durch den Herrn Landespräsidenten kundgegeben. Dies zeige von Unkenntniß des Gegenstandes. Redner stimmt dem Dr. Toman bei, es sei kein Hinderniß gegen die Sanction, nur einige ungebrauchliche Worte bilden den Anstoß. Man sagt uns, daß unsere Rechte durch die Decemberverfassung erweitert worden sind, und man sanctionirt ein Gesetz nicht, das anderwärts sanctionirt worden ist.

Der Herr Landespräsident klärt den Widerspruch betreffs der Citation der Paragrafen auf. Die Regierung habe sich an die Paragrafennummerirung in dem, dem stenographischen Berichte beigegebenen Entwurfe gehalten, welche eine andere sei, als in der vorliegenden Beilage. Sei dies nun aus Mißverständnis oder in Folge eines Schreibfehlers geschehen, jedenfalls hätte die Aufklärung von der Regierung eingeholt werden können. Was die sonstigen Anwürfe der Vorredner betreffe, so weise er dieselben entschieden zurück.

Dr. Toman stellt den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung auf 10 Minuten, damit der Landesausschuß die am Gesetz nothwendigen Modificationen mit dem Regierungsvertreter vereinbaren könne.

Der Antrag wird angenommen, die Sitzung unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung theilt Dr. Costa mit, es werde nach dem gepflogenen Einvernehmen mit der Regierung der § 10 des Gesetzentwurfes, welcher von Tragung der Kosten für den Zwängling handelt, dahin abgeändert, daß statt „Angehörigen“ gesetzt werde: „Verpflichteter“, und daß ein weiterer § 21 eingeschaltet werde, des Inhalts: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben mit der Wirksamkeit des künftigen Polizeistrafgesetzes außer Wirksamkeit zu treten, insofern dasselbe die Gegenstände dieses Gesetzes in anderer Weise regeln wird.“

Dr. Toman beantragt Enbloc-Annahme des Gesetzes in der solchergestalt veränderten Form.

Svete c erinnert ad 10, daß diese Abänderung in ganzen Entwurf durchgeführt werden soll.

Es wird im § 10 die entsprechende stylistische Aenderung getroffen.

Dr. Kallenegger spricht für Detailberathung des Gesetzes.

Das Gesetz wird bei der Abstimmung nach dem Antrage des Dr. Toman bei der Abstimmung en bloc angenommen und sogleich in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Dr. Costa referirt sodann über den dritten Punkt der Tagesordnung.

Bekanntlich sind die Gerichtsbezirke Senofetsch und Landstraß reactivirt worden. Die Gemeinde Velka dolina bittet nun um Belassung bei dem Bezirks-Gerichte Gurksfeld, weil 1. der Zugang dahin näher und die Straße besser ist, 2. wegen der täglich dreimaligen leichteren und billigeren Eisenbahnverbindung zwischen Rann und Videm-Gurksfeld, 3. weil auch Flüße aus der Gurksfelder Gegend nach Catez und Zessenitz kommen und so den minder bemittelten Gemeindefassen Gelegenheit geboten ist, auf die billigste und leichteste Weise nach Gurksfeld zu kommen, 4. weil in Gurksfeld sich die Bezirkshauptmannschaft und das Notariat befindet, und die Inassen gleichzeitig ihre Geschäfte bei denselben besorgen können, während sie sonst oft auf 2—3 Meilen von einander entfernte Punkte sich begeben, ihre Geschäfte nicht in einem Tage verrichten und 3—6 Meilen Weges machen müßten, 5. weil die Inassen von Velka dolina durch den Verkehr mehr nach Gurksfeld als nach Landstraß, wo sie keine Geschäftsverbindung haben und die Märkte schlecht besucht sind, gravitiren.

Mit Rücksicht auf diese Gründe beantragt der Landesausschuß, der Landtag möge beschließen, den Landesausschuß zu beauftragen, das Gesuch der Gemeinde Velka dolina um Belassung beim Gerichtsbezirke Gurksfeld bei dem h. Justizministerium zu befürworten, welchem nach § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 die Entscheidung zusteht.

Abg. Zagorc beantragt Verweisung des Antrages an den Verfassungsausschuß, da in Bezug auf das Petitionum auch entgegengesetzte Ansichten sich geltend gemacht haben.

Der Antrag Zagorc wird, nachdem Berichterstatter erklärt, daß er demselben nicht entgegengetreten wolle, angenommen.

Dr. Costa referirt in Betreff Bewilligung eines 51 $\frac{1}{2}$ perc. Zuschlages zu den directen Steuern zur Herstellung eines Friedhofes in Haselbach und für andere Gemeindebedürfnisse. Der Bericht besagt im Wesentlichen:

Der Friedhof in Haselbach ist so klein, daß die Gräber alle drei Jahre umgegraben werden müssen. Die Verhandlung wegen Herstellung eines neuen größeren Friedhofes, dessen Anlegung auch aus sanitätspolizeilichen Gründen angezeigt erscheint, weil der gegenwärtige um die Kirche herum und mitten im Orte Haselbach liegt, durch die nothwendige Grunderwerbungen im Jahre 1862 ins Stocken gerathen, wurde durch die k. l. Bezirkshauptmannschaft Gurksfeld kräftig gefördert und am 17. Juni d. J. zum Abschlusse gebracht. Die Kosten belaufen sich nach dem Präliminare auf 3731 fl. 32 kr. Man hat daran gedacht, das Kirchenvermögen hiefür in Anspruch zu nehmen, allein die Regierungsbehörden haben dagegen entschieden. Es bleibe daher kein anderer Weg übrig und es lasse sich nur hoffen, daß das Abgängige allenfalls der hohe Patron oder die Mildthätigkeit aufbringen werde.

Der Ausschuß beantragt daher die Bewilligung dieses Zuschlages.

Der Herr Landespräsident erklärt, er habe durchaus nichts gegen den Antrag einzuwenden, nur müsse er in Betreff der Anspruchnahme des Kirchenvermögens bemerken, der Bezirkshauptmann habe dies allerdings beantragt, allein die Regierung habe dagegen entschieden, weil nach dem Gesetze vom Jahre 1863 das Kirchenvermögen nur für Pfarrhof- und Kirchenbaulichkeiten in Anspruch genommen werden könne, für Friedhofsangelegenheiten aber nur insofern es aus den Grabstolgebühren fließt. Ferner bemerkt der Herr Landespräsident in Bezug auf die laut des Berichtes massenhaft anhängigen Steuerexecutionen, dieselben seien schon im

Zänner l. 3. sistirt und die Rückstände zugestrichelt oder abgeschrieben worden.

Der Antrag wird sogleich angenommen.

Der Präsident schließt somit die Sitzung und bestimmt die nächste auf übermorgen, Mittwoch, 22. d. M., mit folgender Tagesordnung:

1. Rechnungsabluß des Landesfonds.
2. Unterstützung der slovenischen Dramatik.
3. Bestimmung der Sprache für Ausarbeitung und Kundmachung der Gesetze.
4. Wahl der Mitglieder für die Grundsteuer-Landescommission.
5. Volksschulgesetz.
6. Gemeindefuzschlag für Ober-, Mitter- und Unterläniz.
7. Wahl eines Landesausschüßersatzmannes.

Bar Vertheidigung der Schwurgerichte.

Wien, 16. September. Der „Tagesbote aus Böhmen“ sagt: In Angelegenheiten der Schwurgerichte nimmt ein Wiener Correspondent der „N. Fr. Pr.“ daß man in Regierungskreisen an eine Delegation des Leitmeritzer Kreisgerichtes für die Prager Schwurgerichtsfälle denke, und bezeichnet dasselbe als einen bloßen frommen Wunsch des genannten Blattes, während „Politik“ und „Pöfrol“ bekanntlich nichts Eiligeres zu thun hatten, als für jenes Zeitungsgericht gleich das Ministerium und die „liberalen Aera“ verantwortlich zu machen. Auch wir glauben und wünschen nicht, daß man sich in maßgebenden Kreisen mit dem Gedanken trage, bezüglich der Prager Schwornengerichte, irgend eine die freie Entwicklung dieser Institutionen beeinträchtigende Verfügung zu treffen. Man hat in Oesterreich die höchste und reifste Blüthe der Jury, die Geschwornengerichte für politische, durch die Presse begangene Verbrechen zuerst ins Leben treten lassen, bevor es noch möglich war, die Wurzel der ganzen Institution, die Geschwornengerichte für gemeine Verbrechen, in die öffentliche Praxis einzuführen. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß die Geschwornenbank in den ersten Prager Schwurgerichts-Processen aus Männern gebildet war, die, ehrenwerth in jeder Beziehung, doch dem einfacher zu beurtheilenden Falle eines gemeinen Verbrechens gegenüber besser an ihrem Plage gewesen wären, als bei der Beurtheilung eines politischen Journal-Artikels, dessen Tendenz und Tragweite zu ermessen der Mehrzahl die nothwendige Vorbildung fehlt. Dieser Umstand mag von denen in Berücksichtigung gezogen werden, die für gewisse Vorgänge im Prager Schwurgerichtssaale gleich die ganze Institution verantwortlich machen möchten. Diese muß unter allen Umständen hochgehalten werden und unangetastet bleiben, sei es auch nur darum, damit die Summe jener „civilisatorischen Erfindungen“ nicht gemindert werde, welche den czechischen Journalen ein Gräuel sind, aber doch aus guten Gründen von ihnen nicht zurückgewiesen werden. Nur im Zeichen der Freiheit wird und muß die Verfassung siegen; jeder Versuch, sie auf irgend einem Gebiete wieder einzuschränken, käme nur ihren Gegnern gelegen und zugute. Wir haben dies von Anfang an immer ausgesprochen und finden es nöthig, nochmals darauf zurückzukommen, weil der „Pöfrol“ neulich perfid genug war, zu sagen, der „Tagesbote“ hätte einer Aufhebung der Schwurgerichte das Wort geredet, während wir uns doch ausdrücklich mit der Bekämpfung dieses in gewissen Kreisen aufgetauchten Gedankens beschäftigt haben.

Ein Proclam der böhmischen Verfassungstreuen.

In Böhmen ist die Wahlagitation in vollem Gange. Endlich beginnt auch die Partei der Verfassungstreuen sich zu rühren. In den Prager Blättern finden wir einen Aufruf, der zum Unterschiede von dem czechischen Wahlproclam nicht an das „Volk von Böhmen“, sondern speciell „an die Wähler in den Landtag des königreichs Böhmen“ gerichtet ist. Man sieht es, dieser Aufruf rechnet mit gegebenem und nicht mit fictiven Verhältnissen. Wir wollen im Folgenden einige prägnante Stellen aus dem in glänzender Sprache abgefaßten Schriftstücke hervorheben. Es heißt dort unter anderem:

Mit wahrem Hochgefühl vermögen wir die Gegner und Verleugner der Verfassung auf das Wirken und Schaffen unserer Partei zu verweisen und dürfen vor den Richterstuhl eines leidenschaftlosen, unbefangenen Urtheils beruhigt mit der Frage treten, wem von Weiden es zu danken sei, daß Oesterreich sich heute jener zahlreichen, vorgeschrittenen Institutionen erfreue, welche von der ganzen Welt als die besten des Festlandes anerkannt werden, und berufen und geeignet sind, die allgemein gültige Freiheit des Menschen, die ungehemmte fruchtbare Bewegung der Völker und des Einzelnen für alle Zukunft zu verbürgen.

Alle diese Schöpfungen, an denen sich des Menschlichen Geist und Wille erheben muß, sind Erfolge, welche redliches, opferwilliges Bemühen unserer Partei als Fundamente freier mächtiger Zukunft unseres Staatswesens in kurzer Zeit errungen und welche lautes Zeugniß ge-

den von der Treue, Folgerichtigkeit und Fruchtbarkeit unseres politischen Strebens.

Nicht historische Erinnerungen — nicht trügerische Träume der Zukunft — die Bedürfnisse der lebendigen Zeit und die Forderungen ihres unaufhaltsam fortschreitenden Geistes waren es, unter deren berechtigtem Einflusse wir mitwirkten, das Recht der Gegenwart in seiner höchsten Blüthe — als Quelle der Freiheit und Ordnung zu bestimmen und zu sichern. Wir haben unsere politischen Anschauungen und Bestrebungen nie von dem Wechsel der Hoffnungen und Stimmungen abhängig gemacht und hielten unter allen Umständen, auch unter dem Drucke der rechtlosen Sistrungspolitik, fest an dem Grundsätze der Heilighaltung des bestehenden Gesetzes. Wer den Sieg, den die Freiheit in Oesterreich errungen, in seiner vollen Bedeutung erfassen will, den fordern wir auf, sich zuerst zurückzusehen in die Willkürzustände des Jahres 1860, und dann seinen Blick darauf zu richten, wie eine Politik, welche unter den Fahnen der Negation und der Proteste das Volk den rechten Weg zu führen vermeint, von den einzelnen Bürgschaften unserer Freiheit den weitestgehenden Gebrauch im Sturme gegen das Bollwerk der Verfassung macht!

Wahr ist es — und darin haben unsere Gegner im Lande Recht daß uns kein Verständniß innewohnt für „eine ererbte Staatsverfassung des Königreiches“ und „dessen Staatsrecht.“ Unser Programm ist das lebendige Gesetz und Recht der Verfassung und weil wir aus gerade nicht ungerade, aus wahr nicht unwahr machen können und unser politisches Streben nur vorwärts auf die Gegenwart und in die Zukunft, niemals rückwärts in die Vergangenheit zu richten vermögen, können und werden wir auch jene vermeintliche Staatsverfassung und jenes vermeintliche Staatsrecht des Landes niemals anerkennen und dieses um so weniger, als es klar am Tage liegt, daß jeder Versuch auf dieser Bahn Reich und Land in das Wirrnis neuer Lebensfragen drängen müßte.

Erwägen wir, daß Oesterreich — Ungarn angenommen — bis zum Jahre 1848 ein absolut regierter Staat war, worüber es gar keine Meinungsverschiedenheit geben kann — daß erst im constituirenden Reichstage zu Wien und Kremsier, zu dessen eifrigen und einflussreichen Mitgliedern unsere Gegner zählten, die Verfassung des Staates und der Länder festgesetzt werden sollte, — daß dieses Werk nicht vollbracht wurde und bis zum Jahre 1860 Oesterreich wieder die volle Last des absoluten Systems zu tragen hatte — daß das Diplom vom 20. October 1860 als feierliche Zusage einer durch diese absolute Macht festzustellenden Staats- und Länderverfassung von unseren Gegnern ausdrücklich anerkannt wurde, so vermögen wir nicht einzusehen, wienach rechtsgiltige Titel für das angebliche Staatsrecht in alten Landesordnungen oder der flüchtigen Zusage vom 8. April 1848 gefunden werden könnten.

Ebenso aber haben die Gegner ungeachtet des gegen die Landtags-Wahlordnung eingelegten Protestes auch das Februarpatent, in welchem die Vertretungsformen bestimmt sind, durch ihre lebendige Theilnahme anerkannt. Als greller Widerspruch muß es daher erscheinen, wenn die Opposition die in Folge der im Oktoberdiplom enthaltenen Zusage und durch die im Februarpatente begründeten Vertretungsformen kraft freier parlamentarischer Arbeit ausgeführte Verfassung verleugnet und Monarchen gewährleistete Verfassungsmomente gegenüber sich auf die längst durch überholende Thatsachen und von ihr selbst anerkannte Rechtsacte hinfällig gewordenen Titel der alten Landesordnungen und der Aprilzusage stützt!

Wir nennen uns des Landes treue Söhne und sind es und werden es bleiben in des Wortes wahrster, rückhaltlosester Bedeutung. Eben darum aber müssen wir es feierlichst abwehren, wenn die Gegner der Verfassung dem nationalen Standpunkte ausschließliche Geltung zumessen und uns in dem Rahmen ihres Programms eine Rolle zuweisen, die kaum eine andere ist, als die des geduldeten Fremden!

Man ruft uns den Vorwurf zu, die Verfassung führe die „deutsche Hegemonie“ im Gefolge und sucht dadurch den im Streite gegen die Verfassung eingenommenen nationalen Standpunkt zu vertheidigen. Wir aber sagen Euch, daß von einer solchen Hegemonie des deutschen Stammes weder in den Verfassungsgesetzen irgend Etwas zu lesen und zu finden ist, noch dieselbe in irgend welchem seither erklossenen Acte des Reichsrathes kundgegeben hat, daß aber von einer solchen Hegemonie wahrlich am wenigsten dann die Rede sein könnte, wenn unsere Gegner in Erfüllung der mit der Mandatsübertragung verbundenen Pflichten im Parlamente zu Wien erschienen. Die Deutschen fühlen sich frei von dem Gelüste einseitiger Herrschaft, wie von jenem einseitiger Absonderung und sich fügend den Verhältnissen, die der Prager Friede des Jahres 1866 gegenüber Deutschland geschaffen, ist es ihnen darum zu thun, nicht auch noch innerhalb der Grenzen Oesterreichs sich aus langjährigem Verbanne gerissen und hiedurch das Reich der Zerbröckelung anheim fallen zu sehen. — Die Deutschen sprechen keine Hegemonie für sich an — allein sie können und werden auch keine fremde über sich dulden und darum auch halten sie treu und fest zur

Verfassung, in welcher gleiches Recht und gleiche Freiheit für alle Stämme blüht.

Wir bedauern tief und aufrichtig den Widerstreit der Meinungen, der das Land ergriffen hat, und vom Herzen wünschen wir, daß bald das Ende des ruhelosen Kampfes nahe und die Zeit heraubreche, die den Frieden bringt und so viele fruchtbare Kräfte zum gemeinsamen Streben nach dem gleichen Ziele des Schutzes und der Förderung des wahren Rechtes — des wahren Wohles unseres schönen Landes lenkt! Daß diese Zeit nicht schon gekommen, ist nicht unsere Schuld, denn wir vermögen nicht, auf feststehendes Gesetz und Recht zu verzichten und es sammt allen Bürgschaften der Freiheit, der Rechtsunbestimmtheit und der dunklen Zukunft einer Oetrovirung zu opfern und Volk und Land und Staat dem Wechsel der Begebenheiten — dem veränderlichen Kriegsglücke der Parteien preiszugeben.

Dieses sind die Anschauungen, welche unsere ehrliche treue Ueberzeugung bilden, und durchdrungen von ihr richten wir an Euch die Bitte, bei den vorzunehmenden Neuwahlen die Uebereinstimmung mit unserer Bestimmung offen zu bekunden und vor Oesterreichs Völkern und seinem Kaiser darzutun, wie eifrig und einstimmig Ihr einzustehen wißt für Recht und Frieden — für das Gesetz und die Verfassung!

Die orientalische Frage.

Vor Monaten haben wir bereits die Aufmerksamkeit unseres Leserkreises auf die Thatsache hingelenkt, daß die orientalische Frage in Fluß komme. Für den Fortbestand des ottomanischen Reiches in Europa war es ein verhängnißvolles Ereignis, daß bei dem Sturze des Hospodaren Cusa ein Prinz aus einem der ersten Regentenhäuser Europa's erwählt wurde, um den leeren Fürstenthron einzunehmen. Die türkische Regierung hätte das Aeußerste thun sollen, um zu verhindern, daß jener Prinz zur Herrschaft gelange. Denn ihre Diplomatie hätte es vorhersehen müssen, daß der Stolz dieses es nicht lange zugeben würde, der Vasall eines muslimanischen Souverains zu verbleiben. Als Jan Bratiano den leeren Fürstenthron des Prinzen Carl von Hohenzollern antragen ließ, so war schon der Entschluß dieses leitenden Staatsmannes reif, das Band entzwei zu schneiden, welches noch Rumänien mit der Pforte verband. Obgleich jener Staatsmann, welcher zu rasch und gewaltthätig auftrat, sich ostensibel zur Ruhe gesetzt hat, so waltet sein Geist dennoch in dem Rathe Rumäniens. Sowie General Menabrea ebensogut wie Garibaldi Rom forderte, nur nicht in gleich ungestümmter Weise, so wollen auch die jetzigen Rathgeber des Fürsten von Rumänien die Unabhängigkeit vom türkischen Reiche, wenn sie auch etwas langsamer fortschreiten, als jener feurige Mann, der zuerst den Fürstenthron auf das Haupt des Prinzen Carl setzte. Die Reife des rumänischen Fürsten ist, trotz allem Widerspruch, wie es klar zu Tage liegt, zu dem Zwecke unternommen worden, um es den europäischen Höfen darzustellen, daß es unmöglich sei, dem Begehren des Volkes länger zu widerstehen und daß die Unabhängigkeit der rumänischen Fürstenthümer mit Gewalt errungen werden muß, wenn nicht in einer friedlichen Weise das Verhältniß zur hohen Pforte gelöst werden kann. Aber es liegt fast außerhalb der Gewalt des Großherrn, in dieser wichtigen Frage einen vollen Rückzug anzutreten. In dem Momente, wann Rumäniens Unabhängigkeit in Constantinopel anerkannt wird, so duldet es der serbische Stolz nicht länger, daß das Fürstenthum Serbien in einer weniger unabhängigen Stellung dem türkischen Reiche gegenüber verharre, als das nachbarliche Rumänien. Montenegro würde sofort dem Beispiele folgen, welches ihm in Belgrad gegeben worden. Aber mit der gänzlichen Loslösung aller dieser Dependenz der Türkei wäre die brennende Frage noch nicht abgethan. In dem Augenblicke, wann ein unabhängiges Königreich Rumänien ins Leben spränge, so spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß ein Schutz- und Trugbündniß zwischen demselben und Rußland abgeschlossen werden würde. Wenn nun die Rumänen es gerne sehen, daß Barden aus ihrer Mitte in Bulgarien vordringen würden, um auch die Unabhängigkeit jener Provinz zu proclamiren, so könnte der Diban die Regierung in Bukarest nicht hiefür verantwortlich machen, ohne gleichzeitig sich in einen Kriegszustand mit Rußland zu versetzen. Anstatt an der Donau würde die Türkei bald am Balkan oder bei Adrianopel um ihre Existenz zu kämpfen haben. Wenn dann das Signal zum allgemeinen Aufstande gegeben würde, so darf man nicht erwarten, daß Griechenlands Neutralität gewahrt wird, so darf man nicht hoffen, daß der Rhedive seine Truppen ins Feld stellt, um wie in früherer Zeit für die Herrschaft des Sultans einzustehen. Der letztere könnte noch von Glück zu sagen haben, wenn nicht der egyptische Vice-König zu gleicher Zeit wie der rumänische Fürst seine Unabhängigkeit proclamiren wird.

Die Schlacht von Sadowa war nicht allein eine Niederlage für Oesterreich, sondern sie war eine solche auch für Frankreich und nicht minder für die Türkei. Die Sicherheit Oesterreichs ist jetzt auf weit vitaleren Punkten gefährdet, als an der unteren Donau, und das Wiener Cabinet befindet sich nicht mehr in der Lage nur zu wünschen, daß Frankreich in Rumänien oder auf türkischem Gebiete überhaupt zu Gunsten der Herrschaft

des Sultans intervenire. Unsere eigene Armee muß für weit nothwendigere Zwecke ihre Kraft aufsparen, als für die Vertheidigung des türkischen Gebietes. Seit dem Jahre 1866 kann es fast als entschieden gelten, daß die Türkei im Kampfe um ihre Existenz nur auf ihre eigenen Kräfte angewiesen ist. Diese Thatsache wird von den orientalischen Christen wohl erkannt und sie ist es, welche sie kühn und entschlossen macht und die sie dazu führen wird, noch in diesem Jahre die entscheidenden Schritte zu thun, um das muslimanische Joch für immer abzuschütteln. (Warr. Woch.)

Aus dem Gerichtssaale.

(Ein Opfer des Lotto.) Salzburg, 14. September. Heute fand vor dem hiesigen k. k. Landesgerichte die Schlußverhandlung mit Georg Hasenschwandtner wegen Verbrechens der Veruntreuung (§ 183 St. G.) statt. Der Angeklagte, 50 Jahre alt, war Hausknecht im hiesigen Capucinerkloster, wo er, nachdem er sich in anderen Diensten als ein sehr ordentlicher, sparsamer und verlässlicher Mensch erprobt hatte, aufgenommen worden war. Das Vertrauen, welches sein Vorgänger in dieser Stellung genoß, ging nun auch auf ihn über und es wurden ihm theils Sparcassebücher zur Aufbewahrung, theils Barschaft zur Anlegung in die Sparcasse anvertraut; da er ferner Einkäufer des Klosters war und auch einzelne Geldbeträge, als Mehlgelder u. dgl., einnahm, so hatte er eine Art Handcasse zu verwalten, worüber er sich von Zeit zu Zeit mit dem Pater Guardian verrechnete.

Hasenschwandtner fing jedoch in die Lotterie zu setzen an, wobei er wohl einige kleine Gewinnste machte, aber mehr verlor. Um die Verluste zu decken, vergrößerte er die Einsätze, so daß zuletzt der Einsatz bei jeder Ziehung auf Wien oder Linz 30 fl. und seit monatlicher Verlust in den letzten 2 Jahren 80 bis 100 fl. betrug.

Hasenschwandtner wurde in Erwägung der mildernenden Umstände seines reinigen Geständnisses, seines früheren lobenswerthen Vorlebens und der bis zur Leidenschaft gesteigerten Spiellust zu 2 1/2 Jahren schweren Kerkers verurtheilt.

Tagesneuigkeiten.

(Veröhnung.) Wiener Blätter berichten: Eine in der Josephstadt wohnende Frau B. lebte bereits seit mehreren Jahren von ihrem Gatten geschieden in ziemlich drückenden Verhältnissen, und bei dem eingetretenen Mangel an Arbeit sah sie sich genöthigt, sich um eine Stelle als Haushälterin bei einem älteren Herrn zu bewerben. Sie erhielt mehrere Anträge, und unter diesen auch einen von einem auf der Wieden, Favoritenstraße wohnenden kranken Herrn, der wegen seines bettlägerigen Zustandes sie bat, ihn zu besuchen. Sie folgte dieser Einladung; doch man denke sich die Ueberraschung, als sie sich ihrem Gatten gegenüber sah. Der eben anwesende Arzt Dr. G. wußte den Kranken zu überreden, sich der Pflege seiner Frau anzuvertrauen; doch trotz ihrer wahrhaft opfermüthigen Hingebung erlag Herr Blaschko seiner Krankheit, versöhnte sich jedoch vorher noch mit seiner Gattin, der er nun sein ganzes Vermögen von ungefähr 150.000 fl. als Eigenthum hinterließ.

(Selbstmord eines Millionärs.) Der Private Franz Krieger, ein Millionär, der in Wien nicht weniger als 16 Häuser besitzt und zu Rodam eine große Wirthschaft sein Eigenthum nannte, überdies glücklich verheiratet war, hat sich in einem Anfälle sporadischen Wahnsinns in der Nähe der sogenannten Waldmühle mit einem Revolver in den Mund geschossen und blieb auf der Stelle todt.

(Eine Räuberbande mit Programm.) Im Unger Comitath soll eine Räuberbande aufgeblüht sein, die ein Programm ihrer Wirksamkeit veröffentlicht hat. Die ehrenwerthe Association wird sich darauf beschränken, den Herren in der Provinz, den Geistlichen und Juden, ihr Geld abzunehmen und deren Hornvieh unversteuert nach Galizien zu treiben. Der Chef der Bande ist ein gewisser Stephan Kanczos, der noch vor kurzem ein wohlhabender Landwirth und Selcher in Nagy-Mihály war. Er hat sechs Kumpane, die mit Revolvern und doppelläufigen Gewehren versehen sind.

(Schiffbrüche.) Aus London wird unterm 16. d. berichtet: An unseren Küsten wüthet seit einigen Tagen ein heftiger Sturm. Bis zum gestrigen Morgen waren 120 Schiffbrüche und mehrere hundert Havarien bei Lloyd's angemeldet. Wir erwähnen den Verlust der Brigantine „Oneida“ von Hull nach Triest in der Nähe von Eastbourne, während unweit Bristol drei große Schiffe und eine Barke untergingen, ohne daß man bis jetzt nur ihren Namen wüßte. Zwei schöne preussische Barken „Arthur“, 416 Tonnen, von Danzig nach Glocister, und der nach demselben Hafen bestimmte „Argo“, Capitän Kruger, wurden auf die Klippen geworfen und gingen der Zerstörung entgegen.

Das Eisenbahnunglück auf der mährisch-schlesischen Bahn.

Ueber dieses entseßliche Unglück berichten mährische Blätter nach den Mittheilungen von Augenzeugen Folgendes:

Der am 16. September Vormittag von Brünn abgegangene Personenzug hatte um halb 1 Uhr zwischen den

Dr. Zarnik ergreift das Wort, um sich als neu-gewählter Abgeordneter dem Landtage vorzustellen, er verspricht, es an Eifer für die Interessen des slovenischen Volkes nicht fehlen zu lassen. Er übergeht dann zu der vorliegenden Frage. Wir haben bereits eine ganze Menge nicht sanctionirter Gesetze. Wir haben hier aber-mals ein ganz indifferentes Gesetz vor uns, das nicht sanctionirt wurde, weil Slovenen es votirt haben, und doch kommen ja in diesem Gesetze keine Vorschriften wegen Tragung von Tabormedaillen oder Einführung der slovenischen Grammatik für die Zwänglinge vor. Er spricht dann gegen die Behauptung der Regierung, daß das Gesetz in die Kompetenz des Reichsrathes ein-greife, und bezieht sich auf die Landesordnung, wornach die Wohlthätigkeitsanstalten in den Wirkungskreis, der Landesvertretung gehören; der Landtag sei berufen, Ge-setze zu beantragen, welche die Wohlfahrt des Landes erheischt, und ein Zwangsarbeitshaus sei nichts als eine Wohlthätigkeitsanstalt geistiger Art.

Weiters beruft sich Redner auf das Präjudiz, wel-ches durch den Beschluß des n. ö. Landtages, der ein gleiches Gesetz votirte, das auch die Sanction erhielt, geschaffen wurde. So sei es in Niederösterreich, aber bei uns heißt es: Ja, Bauer, das ist was anderes...

Vorsitzender Landeshauptmann reclamirt gegen die-sen sich gegen die a. h. Sanction richtenden Anwurf.

Redner fährt fort: Wenn die Regierung solche nützliche Gesetze nicht sanctioniren will, so sitzen wir um-sonst hier, bleiben wir daher bei dem Gesetze, wie es der Landesausschuß uns vorlegt. Ferner tadelt Redner eine Ungegenwartigkeit der Regierung, indem in dem die Zurückweisung des Gesetzes motivirenden Erlasse die Paragrafen des Gesetzentwurfes nicht richtig citirt seien.

Der Herr Landespräsident v. Conrad erwidert: Er wolle nur zum Theile auf die früheren Verhandlung-en zurückkommen.

Der Vorredner habe die Erörterung auf ein ande-res Feld hinübergespült. Niemand werde wohl der Meinung sein, daß die Regierung sich bei der Sanctio-nirung eines Gesetzes nur darauf beschränke, zu fragen, ob ein Gesetz staatsgefährlich sei oder nicht, und daß nicht vielmehr einzig der Inhalt eines Gesetzes in Frage komme.

Allerdings sei es aber Pflicht der Regierung, zu prüfen, ob ein Gesetz nicht mit anderen Gesetzen im Widerspruche stehe. Bei § 2 des Gesetzentwurfes ist der Anstand durch die jetzige Fassung bereits behoben. Art. 10 handelt von den Verpflegungskosten. In der Be-zeichnung der „nächsten Angehörigen“ als zahlungs-pflichtig findet die Regierung einen Eingriff in die Civil-gesetzgebung, es müsse dieser die Möglichkeit offen gelas-sen werden, über die Ersatzpflicht zu entscheiden.

Der vorzüglichste Grund der Ablehnung sei aber in der alleinigen Kompetenz der Reichsgesetzgebung in Sachen des Polizeistrafrechtes gelegen, hier sei ein unlös-barer Widerspruch vorhanden.

Wenn sich ein Vorredner auf Steiermark berufen, wo auch ein ähnliches Gesetz sanctionirt worden, so sei dies vor Erlassung der Staatsgrundgesetze geschehen. Das niederösterreichische Gesetz habe aber im § 13 der Collis-sion mit dem Polizeistrafrecht vorgebeugt, indem dort bestimmt wird, daß, wenn ein neues Polizeistrafgesetz später zu Stande kommen sollte, das Zwangsarbeits-hausgesetz aufgehoben werden soll. Die Gründe der Ab-lehnung bestehen demnach rücksichtlich des vorliegenden Gesetzes, insofern sie bisher nicht behoben worden sind.

Dr. Toman wendet ein, der obige § 13 sei nicht anwendbar, denn der Gegenstand des vorliegenden Ge-setzes gehöre weder in das Fach der Polizei-, noch in jenes der allgemeinen Strafgesetzgebung; weder der Polizei- noch der Criminalrichter dürfe Jemanden, der nichts verbo-chen, der persönlichen Freiheit berauben. Wir besitzen be-reits ein Zwangsarbeitshaus, fährt der Redner fort — das die Regierung selbst gebaut hat, warum wehrt uns die Regierung, das Gesetz so zu beschließen, daß es sanc-tionirt wird, wir wissen nicht, was die Regierung eigent-lich will und was wir abändern sollen. Wir werden das Gesetz gerade so wieder zurück erhalten, wie das Schul-gesetz.

Berichterstatter Dr. Costa will den Landesausschuß rechtfertigen und verliest den Wortlaut der a. h. Ent-schließung, mit welcher die Sanction verweigert wurde, und woraus sich ergebe, daß die Regierung einen ande-ren Paragraph als das Hinderniß der Sanctionirung bezeichnete, als sie heute durch den Herrn Landespräsi-denten kundgegeben. Dies zeige von Unkenntnis des Gegenstandes. Redner stimmt dem Dr. Toman bei, es sei kein Hinderniß gegen die Sanction, nur einige ungebräuchliche Worte bilden den Anstoß. Man sagt uns, daß unsere Rechte durch die Decemberverfassung erweitert worden sind, und man sanctionirt ein Gesetz nicht, das anderwärts sanctionirt worden ist.

Der Herr Landespräsident klärt den Wider-spruch betreffs der Zitation der Paragrafen auf. Die Regierung habe sich an die Paragraphennummerirung in dem, dem stenographischen Berichte beigehefteten Ent-wurfe gehalten, welche eine andere sei, als in der vor-liegenden Beilage. Sei dies nun aus Mißverständnis oder in Folge eines Schreibfehlers geschehen, jedenfalls hätte die Aufklärung von der Regierung eingeholt werden kön-nen. Was die sonstigen Anwürfe der Vorredner betreffe, so weise er dieselben entschieden zurück.

Dr. Toman stellt den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung auf 10 Minuten, damit der Landesausschuß die am Gesetz nothwendigen Modificationen mit dem Regierungsvertreter vereinbaren könne.

Der Antrag wird angenommen, die Sitzung unter-brochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung theilt Dr. Costa mit, es werde nach dem gepflogenen Einvernehmen mit der Regierung der § 10 des Gesetzentwurfes, welcher von Tragung der Kosten für den Zwängling handelt, dahin abgeändert, daß statt „Angehörigen“ gesetzt werde: „Verpflichteter“, und daß ein weiterer § 21 eingeschaltet werde, des Inhalts: „Die Bestimmungen dieses Ge-setzes haben mit der Wirksamkeit des künftigen Polizei-strafgesetzes außer Wirksamkeit zu treten, insofern das-selbe die Gegenstände dieses Gesetzes in anderer Weise regeln wird.“

Dr. Toman beantragt Enbloc-Aannahme des Ge-setzes in der solchergestalt veränderten Form.

Sveteo erinnert ad 10, daß diese Abänderung im ganzen Entwurfe durchgeführt werden soll.

Es wird im § 10 die entsprechende stylistische Ände-rung getroffen.

Dr. Kallenegger spricht für Detailberathung des Gesetzes.

Das Gesetz wird bei der Abstimmung nach dem Antrage des Dr. Toman bei der Abstimmung en bloc angenommen und sogleich in dritter Lesung zum Be-schluß erhoben.

Dr. Costa referirt sodann über den dritten Punkt der Tagesordnung.

Bekanntlich sind die Gerichtsbezirke Senojetsch und Landstraß reactivirt worden. Die Gemeinde Velka dolina bittet nun um Belassung bei dem Bezirks-Ge-richte Gurksfeld, weil 1. der Zugang dahin näher und die Straße besser ist, 2. wegen der täglich dreimaligen leichteren und billigeren Eisenbahnverbindung zwischen Mann und Videm-Gurksfeld, 3. weil auch Flüße aus der Gurksfelder Gegend nach Catej und Jesenitz kommen und so den minder bemittelten Gemeindefassen Gelegenheit geboten ist, auf die billigste und leichteste Weise nach Gurksfeld zu kommen, 4. weil in Gurksfeld sich die Bezirkshauptmannschaft und das Notariat be-findet, und die Ansassen gleichzeitig ihre Geschäfte bei denselben besorgen können, während sie sonst oft auf 2—3 Meilen von einander entfernte Punkte sich begeben, ihre Geschäfte nicht in einem Tage verrichten und 3—6 Meilen Weges machen müßten, 5. weil die Ansassen von Velka dolina durch den Verkehr mehr nach Gurksfeld als nach Landstraß, wo sie keine Ge-schäftsverbindung haben und die Märkte schlecht besucht sind, gravitiren.

Mit Rücksicht auf diese Gründe beantragt der Lan-desausschuß, der Landtag möge beschließen, den Landes-ausschuß zu beauftragen, das Gesuch der Gemeinde Velka dolina um Belassung beim Gerichtsbezirke Gurksfeld bei dem h. Justizministerium zu befürworten, wel-chem nach § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 die Entscheidung zusteht.

Abg. Zagorc beantragt Verweisung des Antrages an den Verfassungsausschuß, da in Bezug auf das Pe-titum auch entgegengesetzte Ansichten sich geltend gemacht haben.

Der Antrag Zagore wird, nachdem Berichterstatter erklärt, daß er demselben nicht entgegengetreten wolle, ange-nommen.

Dr. Costa referirt in Betreff Bewilligung eines 51 $\frac{1}{10}$ perc. Zuschlages zu den directen Steuern zur Herstellung eines Friedhofes in Haselbach und für an-dere Gemeindebedürfnisse. Der Bericht besagt im Wes-sentlichen:

Der Friedhof in Haselbach ist so klein, daß die Gräber alle drei Jahre umgegraben werden müssen. Die Ver-handlung wegen Herstellung eines neuen größeren Fried-hofes, dessen Anlegung auch aus sanitätspolizeilichen Gründen angezeigt erscheint, weil der gegenwärtige um die Kirche herum und mitten im Orte Haselbach liegt, durch die nothwendige Grunderwerbungen im Jahre 1862 ins Stocken gerathen, wurde durch die l. l. Bezirkshauptmann-schaft Gurksfeld kräftig gefördert und am 17. Juni d. J. zum Abschlusse gebracht. Die Kosten belaufen sich nach dem Präliminare auf 3731 fl. 32 kr. Man hat daran gedacht, das Kirchenvermögen hiefür in Anspruch zu nehmen, allein die Regierungsbehörden haben dagegen entschieden. Es bleibe daher kein anderer Weg übrig und es lasse sich nur hoffen, daß das Abgängige allen-falls der hohe Patron oder die Wohlthätigkeit aufbringen werde.

Der Ausschuß beantragt daher die Bewilligung dieses Zuschlages.

Der Herr Landespräsident erklärt, er habe durchaus nichts gegen den Antrag einzuwenden, nur müsse er in Betreff der Anspruchnahme des Kirchenver-mögens bemerken, der Bezirkshauptmann habe dies allerdings beantragt, allein die Regierung habe dagegen entschieden, weil nach dem Gesetze vom Jahre 1863 das Kirchenvermögen nur für Pfarrhof- und Kirchenbaulich-keiten in Anspruch genommen werden könne, für Fried-hofsangelegenheiten aber nur insofern es aus den Grab-stolgebühren fließt. Ferner bemerkt der Herr Landes-präsident in Bezug auf die laut des Berichtes massenhaft anhängigen Steuerexecutionen, dieselben seien schon im

Jänner l. J. sistirt und die Rückstände zugestrichelt oder abgeschrieben worden.

Der Antrag wird sogleich angenommen.

Der Präsident schließt somit die Sitzung und be-stimmt die nächste auf übermorgen, Mittwoch, 22. d. M., mit folgender Tagesordnung:

1. Rechnungsabschluß des Landesfonds.
2. Unterstützung der slovenischen Dramatik.
3. Bestimmung der Sprache für Ausarbeitung und Kundmachung der Gesetze.
4. Wahl der Mitglieder für die Grundsteuer-Lan-descommission.
5. Volksschulgesetz.
6. Gemeindeforschlag für Ober-, Mitter- und Un-terlactitz.
7. Wahl eines Landesausschußersatzmannes.

Bur Vertheidigung der Schwurgerichte.

Wien, 16. September. Der „Tagesbote aus Böhmen“ sagt: In Angelegenheiten der Schwurgerichte nimmt ein Wiener Correspondent der „Nat. Z.“ Notiz von dem Gerichte in der „N. Fr. Pr.“, daß man in Regierungskreisen an eine Delegation des Leitmeritzer Kreisgerichtes für die Prager Schwurgerichtsfälle denke, und bezeichnet dasselbe als einen bloßen frommen Wunsch des genannten Blattes, während „Politik“ und „Pökel“ bekanntlich nichts Eiligeres zu thun hatten, als für jenes Zeitungsgericht gleich das Ministerium und die „liberalen Aera“ verantwortlich zu machen. Auch wir glauben und wünschen nicht, daß man sich in maßgebenden Kreisen mit dem Gedanken trage, bezüglich der Prager Schwornengerichte, irgend eine die freie Entwicklung dieser Institutionen beeinträchtigende Verfügung zu treffen. Man hat in Oesterreich die höchste und reifste Blüthe der Jury, die Geschwornengerichte für politische, durch die Presse begangene Verbrechen zuerst ins Leben treten lassen, bevor es noch möglich war, die Wurzel der ganzen Institution, die Geschwornengerichte für gemeine Verbrechen, in die öffentliche Praxis einzuführen. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß die Geschwornenbank in den ersten Prager Schwurgerichts-Prozessen aus Männern gebildet war, die, ehrenwerth in jeder Be-ziehung, doch dem einfacher zu beurtheilenden Falle eines gemeinen Verbrechens gegenüber besser an ihrem Platze gewesen wären, als bei der Beurtheilung eines politi-schen Journal-Artikels, dessen Tendenz und Tragweite zu ermessen der Mehrzahl die nothwendige Vorbildung fehlt. Dieser Umstand mag von denen in Berücksichti-gung gezogen werden, die für gewisse Vorgänge im Prager Schwurgerichtssaale gleich die ganze Institution verantwortlich machen möchten. Diese muß unter allen Umständen hochgehalten werden und unangetastet bleiben, sei es auch nur darum, damit die Summe jener „clai-rethianischen Erfindungen“ nicht gewindert werde, welche den czechischen Journalen ein Gräuel sind, aber doch aus guten Gründen von ihnen nicht zurückgewiesen wer-den. Nur im Zeichen der Freiheit wird und muß die Verfassung stehen; jeder Versuch, sie auf irgend einem Gebiete wieder einzuschränken, käme nur ihren Gegnern gelegen und zugute. Wir haben dies von Anfang an immer ausgesprochen und finden es nöthig, nochmals darauf zurückzukommen, weil der „Pökel“ neulich persö-nlich genug war, zu sagen, der „Tagesbote“ hätte einer Auf-hebung der Schwurgerichte das Wort geredet, während wir uns doch ausdrücklich mit der Bekämpfung dieses in gewissen Kreisen aufgetauchten Gedankens beschäftigt haben.

Ein Proclam der böhmischen Verfassungs-treuen.

In Böhmen ist die Wahlagitation in vollem Gange. Endlich beginnt auch die Partei der Verfassungstreuen sich zu rühren. In den Prager Blättern finden wir einen Aufruf, der zum Unterschiede von dem czechischen Wahlproclam nicht an das „Volk von Böhmen“, son-dern speciell „an die Wähler in den Landtag des Kö-nigreiches Böhmen“ gerichtet ist. Man sieht es, dieser Aufruf rechnet mit gegebenen und nicht mit fictiven Verhältnissen. Wir wollen im Folgenden einige prä-gnante Stellen aus dem in glänzender Sprache abgefaß-ten Schriftstücke hervorheben. Es heißt dort unter an-derem:

Mit wahren Hochgefühl vermögen wir die Geg-ner und Verleugner der Verfassung auf das Wirken und Schaffen unserer Partei zu verweisen und dürfen vor den Richterstuhl eines leidenschaftlosen, unbefangenen Urtheils beruhigt mit der Frage treten, wem von Beiden es zu danken sei, daß Oesterreich sich heute jener zahlreichen, vorgeschrittenen Institutionen erfreue, welche von der ganzen Welt als die besten des Festlandes anerkannt werden, und berufen und geeignet sind, die allgemein-giltige Freiheit des Menschen, die ungehemmte fruchtbare Bewegung der Völker und des Einzelnen für alle Zu-kunft zu verbürgen.

Alle diese Schöpfungen, an denen sich das Men-schen Geist und Wille erheben muß, sind Erfolge, welche redliches, opferwilliges Bemühen unserer Partei als Fun-damente freier mächtiger Zukunft unseres Staatswesens in kurzer Zeit errungen und welche lautes Zeugniß ge-

ben von der Treue, Folgerichtigkeit und Fruchtbarkeit unseres politischen Strebens.

Nicht historische Erinnerungen — nicht trügerische Träume der Zukunft — die Bedürfnisse der lebendigen Zeit und die Forderungen ihres unaufhaltsam fortschreitenden Geistes waren es, unter deren berechtigtem Einflusse wir mitwirkten, das Recht der Gegenwart in seiner höchsten Blüthe — als Quelle der Freiheit und Ordnung zu bestimmen und zu sichern. Wir haben unsere politischen Anschauungen und Bestrebungen nie von dem Wechsel der Hoffnungen und Stimmungen abhängig gemacht und hielten unter allen Umständen, auch unter dem Drucke der rechtlosen Sittungspolitik, fest an dem Grundsatz der Heilighaltung des bestehenden Gesetzes. Wer den Sieg, den die Freiheit in Oesterreich errungen, in seiner vollen Bedeutung erfassen will, den fordern wir auf, sich zuerst zurückzusetzen in die Willkürzustände des Jahres 1860, und dann seinen Blick darauf zu richten, wie eine Politik, welche unter den Fahnen der Negation und der Proteste das Volk den rechten Weg zu führen vermeint, von den einzelnen Bürgschaften unserer Freiheit den weitestgehenden Gebrauch im Sturme gegen das Volkwerk der Verfassung macht!

Wahr ist es — und darin haben unsere Gegner im Lande Recht daß uns kein Verständniß innewohnt für „eine ererbte Staatsverfassung des Königreiches“ und „dessen Staatsrecht.“ Unser Programm ist das lebendige Gesetz und Recht der Verfassung und weil wir aus gerade nicht ungerade, aus wahr nicht unwahr machen können und unser politisches Streben nur vorwärts auf die Gegenwart und in die Zukunft, niemals rückwärts in die Vergangenheit zu richten vermögen, können und werden wir auch jene vermeintliche Staatsverfassung und jenes vermeintliche Staatsrecht des Landes niemals anerkennen und dieses um so weniger, als es klar am Tage liegt, daß jeder Versuch auf dieser Bahn Reich und Land in das Wirrnis neuer Lebensfragen drängen müßte.

Erwägen wir, daß Oesterreich — Ungarn angenommen — bis zum Jahre 1848 ein absolut regierter Staat war, worüber es gar keine Meinungsverschiedenheit geben kann — daß erst im constituirenden Reichstage zu Wien und Kremsier, zu dessen eifrigen und einflussreichen Mitgliedern unsere Gegner zählten, die Verfassung des Staates und der Länder festgesetzt werden sollte, — daß dieses Werk nicht vollbracht wurde und bis zum Jahre 1860 Oesterreich wieder die volle Last des absoluten Systems zu tragen hatte — daß das Diplom vom 20. October 1860 als feierliche Zusage einer durch diese absolute Macht festzustellenden Staats- und Länderverfassung von unseren Gegnern ausdrücklich anerkannt wurde, so vermögen wir nicht einzusehen, wiewach rechtmäßige Titel für das angebliche Staatsrecht in alten Landesordnungen oder der flüchtigen Zusage vom 8. April 1848 gefunden werden könnten.

Ebenso aber haben die Gegner ungeachtet des gegen die Landtags-Wahlordnung eingelegten Protestes auch das Februarpatent, in welchem die Vertretungsformen bestimmt sind, durch ihre lebendige Theilnahme anerkannt. Als greller Widerspruch muß es daher erscheinen, wenn die Opposition die in Folge der im Oktoberdiplom enthaltenen Zusage und durch die im Februarpatente begründeten Vertretungskörper kraft freier parlamentarischer Arbeit ausgeführt und durch das Wort des Monarchen gewährleisteteste Verfassung verleugnet und diesem großen Rechts- und Gesetzesfundamente gegenüber sich auf die längst durch überholende Thatsachen und von ihr selbst anerkannte Rechtsacte hinfällig gewordenen Titel der alten Landesordnungen und der Aprilzusage stützt!

Wir nennen uns des Landes treue Söhne und sind es und werden es bleiben in des Wortes wahrster, rückhaltlosester Bedeutung. Eben darum aber müssen wir es feierlichst abwehren, wenn die Gegner der Verfassung dem nationalen Standpunkte ausschließliche Geltung zumessen und uns in dem Rahmen ihres Programms eine Rolle zuweisen, die kaum eine andere ist, als die des geduldeten Fremden!

Man ruft uns den Vorwurf zu, die Verfassung führe die „deutsche Hegemonie“ im Gefolge und sucht dadurch den im Streite gegen die Verfassung eingenommenen nationalen Standpunkt zu verteidigen. Wir aber sagen Euch, daß von einer solchen Hegemonie des deutschen Stammes weder in den Verfassungsgesetzen irgend Etwas zu lesen und zu finden ist, noch dieselbe sich in irgend welchem seither erlassenen Acte des Reichsrathes kundgegeben hat, daß aber von einer solchen Hegemonie wirklich am wenigsten dann die Rede sein könnte, wenn unsere Gegner in Erfüllung der mit der Mandatsübertragung verbundenen Pflichten im Parlamente zu Wien erschienen. Die Deutschen fühlen sich frei von dem Gelüste einseitiger Herrschaft, wie von jenem einseitiger Absonderung und sich fügend den Verhältnissen, die der Prager Friede des Jahres 1866 gegenüber Deutschland geschaffen, ist es ihnen darum zu thun, nicht auch noch innerhalb der Grenzen Oesterreichs sich aus langjährigem Verbandsgriffen und hiedurch das Reich der Zerbröckelung anheim fallen zu sehen. Die Deutschen sprechen keine Hegemonie für sich an — dulden sie können und werden auch keine fremde über sich dulden und darum auch halten sie treu und fest zur

Verfassung, in welcher gleiches Recht und gleiche Freiheit für alle Stämme blüht.

Wir bedauern tief und aufrichtig den Widerstreit der Meinungen, der das Land ergriffen hat, und vom Herzen wünschen wir, daß bald das Ende des ruhelosen Kampfes nahe und die Zeit heraubreche, die den Frieden bringt und so viele fruchtbare Kräfte zum gemeinsamen Streben nach dem gleichen einen Ziele des Schutzes und der Förderung des wahren Rechtes — des wahren Wohles unseres schönen Landes lenkt! Daß diese Zeit nicht schon gekommen, ist nicht unsere Schuld, denn wir vermögen nicht, auf feststehendes Gesetz und Recht zu verzichten und es sammt allen Bürgschaften der Freiheit, der Rechtsunbestimmtheit und der dunklen Zukunft einer Detrovirung zu opfern und Volk und Land und Staat dem Wechsel der Begebenheiten — dem veränderlichen Kriegsglücke der Parteien preiszugeben.

Dieses sind die Anschauungen, welche unsere ehrliche treue Ueberzeugung bilden, und durchdrungen von ihr richten wir an Euch die Bitte, bei den vorzunehmenden Neuwahlen die Uebereinstimmung mit unserer Bestimmung offen zu bekunden und vor Oesterreichs Vätern und seinem Kaiser darzutun, wie eifrig und einstimmig Ihr einzustehen wißt für Recht und Frieden — für das Gesetz und die Verfassung!

Die orientalische Frage.

Vor Monaten haben wir bereits die Aufmerksamkeit unseres Leserkreises auf die Thatsache hingelenkt, daß die orientalische Frage in Fluß komme. Für den Fortbestand des ottomanischen Reiches in Europa war es ein verhängnißvolles Ereignis, daß bei dem Sturze des Hospodaren Gusa ein Prinz aus einem der ersten Regentenhäuser Europa's erwählt wurde, um den leeren Fürstenthum einzunehmen. Die türkische Regierung hätte das Aeußerste thun sollen, um zu verhindern, daß jener Prinz zur Herrschaft gelange. Denn ihre Diplomatie hätte es vorhersehen müssen, daß der Stolz dieses es nicht lange zugeben würde, der Basall eines muslimanischen Souverains zu verbleiben. Als Jan Bratiano den leeren Fürstenthum dem Prinzen Carl von Hohenzollern antragen ließ, so war schon der Entschluß dieses leitenden Staatsmannes reif, das Band entzwei zu schneiden, welches noch Rumänien mit der Pforte verband. Obgleich jener Staatsmann, welcher zu rasch und gewaltthätig auftrat, sich ostensibel zur Ruhe gesetzt hat, so waltet sein Geist dennoch in dem Rathe Rumäniens. Sowie General Menabrea ebensogut wie Garibaldi Rom fordert, nur nicht in gleich ungestümmter Weise, so wollen auch die jetzigen Rathgeber des Fürsten von Rumänien die Unabhängigkeit vom türkischen Reiche, wenn sie auch etwas langsamer fortschreiten, als jener feurige Mann, der zuerst den Fürstenthum auf das Haupt des Prinzen Carl setzte. Die Reise des rumänischen Fürsten ist, trotz allem Widerspruch, wie es klar zu Tage liegt, zu dem Zwecke unternommen worden, um es den europäischen Höfen darzustellen, daß es unmöglich sei, dem Begehren des Volkes länger zu widerstehen und daß die Unabhängigkeit der rumänischen Fürstenthümer mit Gewalt errungen werden muß, wenn nicht in einer friedlichen Weise das Verhältniß zur hohen Pforte gelöst werden kann. Aber es liegt fast außerhalb der Gewalt des Großherrn, in dieser wichtigen Frage einen vollen Rückzug anzutreten. In dem Momente, wann Rumäniens Unabhängigkeit in Constantinopel anerkannt wird, so duldet es der serbische Stolz nicht länger, daß das Fürstenthum Serbien in einer weniger unabhängigen Stellung dem türkischen Reiche gegenüber verharrt, als das nachbarliche Rumänien. Montenegro würde sofort dem Beispiele folgen, welches ihm in Belgrad gegeben worden. Aber mit der gänzlichen Lösung aller dieser Dependenz der Türkei wäre die brennende Frage noch nicht abgethan. In dem Augenblicke, wann ein unabhängiges Königreich Rumänien ins Leben spränge, so spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß ein Schutz- und Trugbündniß zwischen demselben und Rußland abgeschlossen werden würde. Wenn nun die Rumänen es gerne sehen, daß Banden aus ihrer Mitte in Bulgarien vordringen würden, um auch die Unabhängigkeit jener Provinz zu proclamiren, so könnte der Divan die Regierung in Bulgarest nicht hiefür verantwortlich machen, ohne gleichzeitig sich in einen Kriegszustand mit Rußland zu versetzen. Anstatt an der Donau würde die Türkei bald am Balkan oder bei Adrianopel um ihre Existenz zu kämpfen haben. Wenn dann das Signal zum allgemeinen Aufstande gegeben würde, so darf man nicht erwarten, daß Griechenlands Neutralität gewahrt wird, so darf man nicht hoffen, daß der Khedive seine Truppen ins Feld stellt, um wie in früherer Zeit für die Herrschaft des Sultans einzustehen. Der letztere könnte noch von Glück zu sagen haben, wenn nicht der ägyptische Vice-König zu gleicher Zeit wie der rumänische Fürst seine Unabhängigkeit proclamiren wird.

Die Schlacht von Sadowa war nicht allein eine Niederlage für Oesterreich, sondern sie war eine solche auch für Frankreich und nicht minder für die Türkei. Die Sicherheit Oesterreichs ist jetzt auf weit vitaleren Punkten gefährdet, als an der unteren Donau, und das Wiener Cabinet befindet sich nicht mehr in der Lage nur zu wünschen, daß Frankreich in Rumänien oder auf türkischem Gebiete überhaupt zu Gunsten der Herrschaft

des Sultans intervenire. Unsere eigene Armee muß für weit nothwendigere Zwecke ihre Kraft aufsparen, als für die Vertheidigung des türkischen Gebietes. Seit dem Jahre 1866 kann es fast als entschieden gelten, daß die Türkei im Kampfe um ihre Existenz nur auf ihre eigenen Kräfte angewiesen ist. Diese Thatsache wird von den orientalischen Christen wohl erkannt und sie ist es, welche sie kühn und entschlossen macht und die sie dazu führen wird, noch in diesem Jahre die entscheidenden Schritte zu thun, um das muslimanische Joch für immer abzuschütteln. (Warr. Woch.)

Aus dem Gerichtssaale.

(Ein Opfer des Lotto.) Salzburg, 14. September. Heute fand vor dem hiesigen k. k. Landesgerichte die Schlußverhandlung mit Georg Hasenschwandtner wegen Verbrechen der Veruntreuung (§ 183 St. G.) statt. Der Angeklagte, 50 Jahre alt, war Hausknecht im hiesigen Capucinerkloster, wo er, nachdem er sich in anderen Diensten als ein sehr ordentlicher, sparsamer und verlässlicher Mensch erprobt hatte, aufgenommen worden war. Das Vertrauen, welches sein Vorgänger in dieser Stellung genoß, ging nun auch auf ihn über und es wurden ihm theils Sparcassebücher zur Aufbewahrung, theils Barschaft zur Anlegung in die Sparcasse anvertraut; da er ferner Einkäufer des Klosters war und auch einzelne Geldbeträge, als Messgelber u. dgl., einnahm, so hatte er eine Art Handcasse zu verwalten, worüber er sich von Zeit zu Zeit mit dem Pater Guardian verrechnete.

Hasenschwandtner fing jedoch in die Lotterie zu setzen an, wobei er wohl einige kleine Gewinnste machte, aber mehr verlor. Um die Verluste zu decken, vergrößerte er die Einsätze, so daß zuletzt der Einsatz bei jeder Ziehung auf Wien oder Linz 30 fl. und sein monatlicher Verlust in den letzten 2 Jahren 80 bis 100 fl. betrug.

Hasenschwandtner wurde in Erwägung der mildern Umstände seines reuigen Geständnisses, seines früheren lobenswerthen Vorlebens und der bis zur Leidenschaft gesteigerten Spiellust zu 2½ Jahren schweren Kerkers verurtheilt.

Tagesneuigkeiten.

— (Versöhnung.) Wiener Blätter berichten: Eine in der Josephstadt wohnende Frau B. lebte bereits seit mehreren Jahren von ihrem Gatten geschieden in ziemlich drückenden Verhältnissen, und bei dem eingetretenen Mangel an Arbeit sah sie sich genöthigt, sich um eine Stelle als Haushälterin bei einem älteren Herrn zu bewerben. Sie erhielt mehrere Anträge, und unter diesen auch einen von einem auf der Wieden, Favoritenstraße wohnenden kranken Herrn, der wegen seines bettlägerigen Zustandes sie bat, ihn zu besuchen. Sie folgte dieser Einladung; doch man denke sich die Ueberraschung, als sie sich ihrem Gatten gegenüber sah. Der eben anwesende Arzt Dr. G. wußte den Kranken zu überreden, sich der Pflege seiner Frau anzuvertrauen; doch trotz ihrer wahrhaft opfermüthigen Hingebung erlag Herr Blascho seiner Krankheit, versöhnte sich jedoch vorher noch mit seiner Gattin, der er nun sein ganzes Vermögen von ungefähr 150.000 fl. als Eigenthum hinterließ.

— (Selbstmord eines Millionärs.) Der Private Franz Krieger, ein Millionär, der in Wien nicht weniger als 16 Häuser besitzt und zu Rodaun eine große Wirthschaft sein Eigenthum nannte, überdies glücklich verheiratet war, hat sich in einem Anfälle sporadischen Wahnsinns in der Nähe der sogenannten Waldmühle mit einem Revolver in den Mund geschossen und blieb auf der Stelle todt.

— (Eine Räuberbande mit Programm.) Im Unger Comitath soll eine Räuberbande aufgetaucht sein, die ein Programm ihrer Wirksamkeit veröffentlicht hat. Die ehrenwerthe Association wird sich darauf beschränken, den Herren in der Provinz, den Geistlichen und Juden, ihr Geld abzunehmen und deren Hornvieh unversichert nach Galizien zu treiben. Der Chef der Bande ist ein gewisser Stephan Lánzos, der noch vor kurzem ein wohlhabender Landwirth und Selcher in Nagy-Mihály war. Er hat sechs Kumpane, die mit Revolvern und doppelläufigen Gewehren versehen sind.

— (Schiffbrüche.) Aus London wird interm 16. d. berichtet: An unseren Küsten wüthet seit einigen Tagen ein heftiger Sturm. Bis zum gestrigen Morgen waren 120 Schiffbrüche und mehrere hundert Havarien bei Lloyds angemeldet. Wir erwähnen den Verlust der Brigantine „Oncida“ von Hull nach Triest in der Nähe von Eastbourne, während umweit Bristol drei große Schiffe und eine Barke untergingen, ohne daß man bis jetzt nur ihren Namen wüßte. Zwei schöne preussische Barken „Arthur“, 416 Tonnen, von Danzig nach Glocister, und der nach demselben Hafen bestimmte „Argo“, Capitän Kruger, wurden auf die Klippen geworfen und gingen der Zerstörung entgegen.

Das Eisenbahnunglück auf der mährisch-schlesischen Bahn.

Ueber dieses entsetzliche Unglück berichten mährische Blätter nach den Mittheilungen von Augenzeugen Folgendes:

Der am 16. September Vormittag von Brünn abgegangene Personenzug hatte um halb 1 Uhr zwischen den

